

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 215/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 216/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 217/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 75 000 Tonnen 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 218/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1987** 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 219/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1634/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei nach Portugal eingeführtem Olivenöl und Ölkuchen sowie zur Festsetzung des Richtplafonds für im Jahr 1987 nach Portugal eingeführtes Olivenöl bzw. eingeführten Ölkuchen** 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 220/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates im Wirtschaftsjahr 1986/87** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 221/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 11
- Verordnung (EWG) Nr. 222/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 12
- Verordnung (EWG) Nr. 223/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 14

Verordnung (EWG) Nr. 224/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	16
Verordnung (EWG) Nr. 225/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	19
Verordnung (EWG) Nr. 226/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	22
Verordnung (EWG) Nr. 227/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25
Verordnung (EWG) Nr. 228/87 der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/53/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten** 33

87/54/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen** 36

87/55/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur vierten Änderung der Richtlinie 70/357/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxidierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** 41

87/56/EWG :

- * **Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern** 42

87/57/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Abschluß des Änderungsprotokolls zu dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus** 46
- Protocole d'amendement de la convention pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique
- Protocol amending the Convention for the prevention of marine pollution from land-based sources

87/58/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder** 51

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 der Kommission vom 21. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 (ABl. Nr. L 20 vom 22. 1. 1987)	54
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 215/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 23. Januar 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	3,65	197,06
10.01 B II	Hartweizen	37,10	252,19 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	33,36	173,24 ⁽³⁾
10.03	Gerste	31,61	186,67
10.04	Hafer	90,74	156,30
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	178,57 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	24,90	24,90
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	31,61	141,01 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	17,35	180,12 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	31,61	62,39 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	19,73	291,44
11.01 B	Mehl von Roggen	61,32	257,15
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	71,00	404,39
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	19,53	312,98

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaart, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 216/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Januar 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,04	4,04	4,04
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	94,16	94,16	94,16
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	5,59	5,59	5,59
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,19	7,19	7,19	7,19
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,37	5,37	5,37	5,37
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,26	6,26	6,26	6,26

VERORDNUNG (EWG) Nr. 217/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 75 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/86⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Roggen im Besitz der dänischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 19. Januar 1987 hat Dänemark die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 25 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 75 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 75 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 75 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2632/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 237 vom 23. 8. 1986, S. 15.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 27.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Jylland	45 000
Sjælland	5 000
Fyn	25 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 218/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 77 der Beitrittsakte kann Spanien bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei

der Einfuhr aus Drittländern anwenden. Diese Beschränkungen betreffen Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor unterworfen sind. Das Volumen der Anfangskontingente der einzelnen Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen des Rindfleischsektors sowie die Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der mengenmäßigen Beschränkungen in diesem Sektor sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 der Kommission⁽²⁾ festgelegt worden.

Nunmehr sind die für 1987 anwendbaren Kontingente festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kontingente der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 491/86 genannten Erzeugnisse des Rindfleischsektors, welche auf die Einfuhren aus Drittländern nach Spanien angewendet werden, werden für das Jahr 1987 wie folgt festgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent 1987
01.02 A ex II	Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas	330 Stück
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	500 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 A II b)	Fleisch von Rindern, gefroren	1 500 Tonnen Schlachtkörpergewicht
02.01 B II b)	Schlachtabfälle	2 950 Tonnen Schlachtkörpergewicht

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 sowie der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/86 bleiben anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 8. 1986, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 219/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1634/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei nach Portugal eingeführtem Olivenöl und Ölkuchen sowie zur Festsetzung des Richtplafonds für im Jahr 1987 nach Portugal eingeführtes Olivenöl bzw. eingeführten ÖlkuchenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 251,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegen Olivenöl
und Ölkuchen dem ergänzenden Handelsmechanismus
(EHM). Nach Artikel 251 dieser Akte wird für Olivenöl
und Ölkuchen zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres anhand
der Vorausschätzungen der Erzeugung und des
Verbrauchs in Portugal eine Bilanz erstellt. Bei Ölkuchen
sollte jedoch das Kalenderjahr herangezogen werden. Die
Richtplafonds werden auf der Grundlage der so erstellten
Bilanzen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1634/86 der Kom-
mission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3507/86⁽³⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen
zum ergänzenden Handelsmechanismus bei nach
Portugal eingeführtem Olivenöl und Ölkuchen sowie die
für Portugal für die Zeit vom 1. März bis zum 31.
Dezember 1986 geltenden Richtplafonds festgesetzt.Der Betrag der bei der Erteilung der EHM-Lizenzen zu
leistenden Sicherheit sollte gesenkt werden.Ferner sind die Richtplafonds für das Kalenderjahr 1987
für Ölkuchen und für das Wirtschaftsjahr 1986/87 für
Olivenöl festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/86
werden die Zahlen „50“ und „30“ durch die Zahlen „5,
und „3“ ersetzt.*Artikel 2*(1) Der Richtplafond für nach Portugal eingeführtes
Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs
mit Herkunft aus den übrigen Mitgliedstaaten wird für
die Zeit vom 1. November 1986 bis zum 31. Oktober
1987 auf 3 750 Tonnen festgesetzt.(2) Der Richtplafond für nach Portugal eingeführten
Ölkuchen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zoll-
tarifs mit Herkunft aus den übrigen Mitgliedstaaten wird
für das Jahr 1987 auf 27 000 Tonnen festgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 2 gilt mit Wirkung vom 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 324 vom 19. 11. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 220/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3181/86 ⁽⁴⁾, kann die Brennerei dem Erzeuger den Vorschuß für den Erzeugnisankaufpreis gegen Vorlage der für die betreffenden Erzeugnisse ausgestellten Rechnung zahlen. Aus verwaltemäßigen Gründen muß für die Ausstellung dieser Rechnung eine Frist vorgesehen werden.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung ist zur Zahlung der Beihilfe an die Brennerei der Nachweis zu erbringen, daß diese einen Vorschuß gezahlt hat. Es sollte klargestellt werden, daß dieses Erfordernis von den Bedingungen der Vorschußzahlung unabhängig ist.

Zur Freigabe der von der Brennerei zum Erhalt des Beihilfenvorschusses gestellten Kautions muß innerhalb einer bestimmten Frist die Zahlung des Vorschusses gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 nachgewiesen werden. Eine Frist für die Erbringung dieses Nachweises sollte ebenfalls für den Fall vorgesehen werden, daß der Vorschuß nach Vorlage einer Rechnung gezahlt wird. Für die Kommission ist es wichtig, auch den Umfang des destillierten Weintrubs zu kennen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 244 vom 29. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 10. 1986, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2672/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Der Erzeuger und die Brennerei können jedoch vereinbaren, daß der Vorschuß nach Lieferung der Erzeugnisse und spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung gezahlt wird, die für die betreffenden Erzeugnisse vor dem 1. September 1987 auszustellen ist.“

2. Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— nachweist, daß sie den Vorschuß gemäß Artikel 5 Absatz 2 gezahlt hat“.

3. Artikel 8 Absatz 5 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„In dem in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannten Fall muß die Brennerei der Interventionsstelle

— spätestens vier Monate nach dem Eintreffen der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung in der Brennerei nachweisen, daß sie den Vorschuß gemäß Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz gezahlt hat, oder

— bis spätestens 31. Dezember 1987 nachweisen, daß sie den Vorschuß gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz gezahlt hat.

Der Nachweis, daß sie den Restbetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz gezahlt hat, ist der Interventionsstelle bis spätestens 31. Dezember 1987 zu erbringen.“

4. Artikel 14 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— der destillierten Mengen Wein, Weintrub und Brennwein“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 221/87 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3666/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 211/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987, S. 31.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,00 41,91 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/87 DER KOMMISSION
vom 26. Januar 1987
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4075/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 77/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4075/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4075/86,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,5000 — 0,5000 0,5000 0,5000	— 60,77 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	— 0,5000	60,77 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 223/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3666/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 157/87 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
157/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 157/87 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 22. 1. 1987, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	44,09	
	(b) andere	42,00	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4409
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	40,56 ⁽¹⁾	
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4409
	(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	38,64 ⁽¹⁾	
	(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist auf die in ihrem Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Für die in Anhang I in der Tarifstelle 02.01 A IV a) 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1987 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/86⁽³⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern

eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausfuhrpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der Tarifstelle 01.04 B sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV a) 2, 3, 4 und 5 und 02.06 C II a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 73/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen

sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 5 vom 2. bis 8. Februar 1987	Woche Nr. 6 vom 19. bis 15. Februar 1987	Woche Nr. 7 vom 16. bis 22. Februar 1987	Woche Nr. 8 vom 23. Februar bis 1. März 1987
01.04 B	129,546 ⁽¹⁾	132,667 ⁽¹⁾	134,420 ⁽¹⁾	135,680 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	275,630 ⁽²⁾	282,270 ⁽²⁾	286,000 ⁽²⁾	288,680 ⁽²⁾
2	192,941 ⁽²⁾	197,589 ⁽²⁾	200,200 ⁽²⁾	202,076 ⁽²⁾
3	303,193 ⁽²⁾	310,497 ⁽²⁾	314,600 ⁽²⁾	317,548 ⁽²⁾
4	358,319 ⁽²⁾	366,951 ⁽²⁾	371,800 ⁽²⁾	375,284 ⁽²⁾
5 aa)	358,319 ⁽²⁾	366,951 ⁽²⁾	371,800 ⁽²⁾	375,284 ⁽²⁾
bb)	501,647 ⁽²⁾	513,731 ⁽²⁾	520,520 ⁽²⁾	525,398 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	358,319 ⁽²⁾	366,951 ⁽²⁾	371,800 ⁽²⁾	375,284 ⁽²⁾
2	501,647 ⁽²⁾	513,731 ⁽²⁾	520,520 ⁽²⁾	525,398 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang I Tarifstelle 02.01 A IV b) genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1987 in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/86 des Rates⁽³⁾ festgesetzt. Der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Koeffizient wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches

oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preise oder den anderen Angaben betreffend die von diesen Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für in Anhang I aufgeführtes Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV b) 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 73/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 5 vom 2. bis 8. Februar 1987 (1)	Woche Nr. 6 vom 9. bis 15. Februar 1987 (1)	Woche Nr. 7 vom 16. bis 22. Februar 1987 (1)	Woche Nr. 8 vom 23. Februar bis 1. März 1987 (1)
02.01 A IV b) 1	206,723	211,703	214,500	216,510
2	144,706	148,192	150,150	151,557
3	227,395	232,873	235,950	238,161
4	268,740	275,214	278,850	281,463
5 aa)	268,740	275,214	278,850	281,463
bb)	376,236	385,299	390,390	394,048

(1) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 226/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
zahlt. Die Kommission muß also für die am 29.
Dezember 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie
und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet
verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4
der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die
variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich
für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt,
und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten
Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden,
in der am 29. Dezember 1986 beginnenden Woche wie
in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 29.
Dezember 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie
wie in Anhang I angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am
29. Dezember 1986 beginnenden Woche das Gebiet 5
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in
Anhang II angegeben festgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Sie gilt mit Wirkung vom 29. Dezember 1986.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerichtig ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 29. Dezember 1986 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerichtig ausgewiesen	20,101 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 29. Dezember 1986 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag			
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (*) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (*) genannte Erzeugnisse	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht	
		9,447	4,724	0,945	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht	
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	1. ganze oder halbe Tierkörper	20,101	10,051	2,010
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	14,071		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	22,111		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	26,131		
		5. anderes :			
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	aa) Teilstücke mit Knochen	26,131		
		bb) Teilstücke ohne Knochen	36,584		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	1. mit Knochen	26,131		
		2. ohne Knochen	36,584		

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 227/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang,
Abschnitt a), der genannten Verordnung unter den Tarif-
stellen 02.01 A II a) 1 bis 3 genannte frische oder
gekühlte Fleisch festgestellt wurden, wobei insbesondere
die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarkt-
preise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder
gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die
bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang,
Abschnitte a), c) und d), genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽⁴⁾.

Die ab 12. Mai 1986 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
Nr. 1345/86 des Rates⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die
nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen
oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind
Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen
aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der
vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für
die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes
repräsentativ sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission vom 18. März 1977⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die betreffenden Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während

eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe gebildet haben.

Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽⁴⁾, den Erzeugern gewährt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/86⁽⁶⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 17.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß eines Kooperationsvertrags zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 287/82 des Rates vom 3. Februar 1982 zur Festsetzung der für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Jugoslawien aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft geltenden Regelung⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3349/81 des Rates vom 24. November 1981 zur Herabsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in die Gemeinschaft geltenden Abschöpfung⁽³⁾ Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 73/87⁽⁵⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1987 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	50,310	35,227	114,707
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	95,589	66,932	217,943
02.01 A II a) 2	76,471	53,546	174,354
02.01 A II a) 3	114,707	80,318	261,532
02.01 A II a) 4 aa)	—	100,398	326,914
02.01 A II a) 4 bb)	—	114,840	373,944
02.06 C I a) 1	—	100,398	326,914
02.06 C I a) 2	—	114,840	373,944
16.02 B III b) 1 aa)	—	114,840	373,944

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Diese Abschöpfung die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 228/87 DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27.
Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für
Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für in der Anlage der genannten Verordnung, Abschnitt
b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der Tarifstelle 02.01 A
II b) 1 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des
Unterschiedes zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommis-
sion vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽⁴⁾, wurde
der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koef-

fizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2
Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte
Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung; gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt,
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die ab 12. Mai 1986 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden mit Verordnung (EWG)
Nr. 1345/86 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Abschnitt b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der Tarifstellen
02.01 A II b) 2 bis 4 ist die Grundabschöpfung gleich der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.

Grundabschöpfung für das Erzeugnis der Tarifstelle 02.01 A II b) 1, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder entspricht dem mit Wiegungskoeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die sich für die einzelnen Qualitäten von ausgewachsenen Rindern und Fleisch dieser Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von sieben Tagen auf ein und derselben Großhandelsstufe gebildet haben. Der festgestellte Preis ausgewachsener Rinder auf dem oder den repräsentativen Märkten des Vereinigten Königreichs wird um den Betrag der Prämie berichtigt, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽²⁾, den Erzeugern gewährt wird. Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/86⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative

Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritannien bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) 73/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	193,155
02.01 A II b) 2	154,524 (a)
02.01 A II b) 3	241,444
02.01 A II b) 4 aa)	289,732
02.01 A II b) 4 bb) 11	241,444 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	241,444 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	332,226 (a)

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Dezember 1986

zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

(87/53/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43,
75, 84 und 100,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 83/643/EWG des Rates vom 1. Dezember
1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungs-
formalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitglied-
staaten⁽⁴⁾ enthält eine Anzahl Maßnahmen zur Verkür-
zung der Wartezeiten im Güterverkehr an den Binnen-
grenzen der Gemeinschaft.Weitere Fortschritte müssen kurzfristig erzielt werden, um
die Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu erleichtern. Die
Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie müssen den
Zielen und Ergebnissen der im Rahmen der Schaffung
des Binnenmarktes ergriffenen Maßnahmen hinreichend
Rechnung tragen.Insbesondere im Rahmen des gemeinschaftlichen
Versandverfahrens kann der Verkehrsunternehmer das
Durchfuhrverfahren im Innern des Abgangsmittgliedstaats
eröffnen und/oder vorsehen, daß die Waren an einem Ort
im Innern des Bestimmungsmittgliedstaats in den freien
Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren überführtwerden ; dabei sollten die Mitgliedstaaten die Inanspruch-
nahme der vereinfachten Verfahren unter angemessenen
Bedingungen ermöglichen. Sie sollten ferner die räum-
liche Verteilung der Zollämter in einer Weise
vornehmen, die den Erfordernissen der Wirtschaftsteil-
nehmer am besten entspricht.Um den Besonderheiten des Luftverkehrs Rechnung zu
tragen, ist es notwendig, die Dienstzeiten der Kontroll-
stellen in den Flughäfen an das Verkehrsaufkommen
entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.Die Zusammenarbeit der Dienststellen, die beiderseits
jeder Grenzübergangsstelle Kontrollen und Formalitäten
durchführen, würde zur Verkürzung der Wartezeiten an
diesen Grenzen beitragen.Eine Verbesserung der Behandlungsverfahren für Waren
und Dokumente würde ebenfalls zur Verkürzung der
Wartezeiten beitragen.Den am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten
sollte ein Verfahren zur Unterrichtung der Dienststellen
der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft offenstehen,
falls sie auf Schwierigkeiten beim Grenzübergang stoßen.Bestimmte Aufgaben der Kontrolldienststellen, insbeson-
dere hinsichtlich der Prüfung der erforderlichen Doku-
mente, würden erleichtert, wenn die dazu befugten
Behörden die entsprechende Zuständigkeit an eine
andere Dienststelle delegieren könnten.Um die Entrichtung der bei der Durchführung der
Kontrollen und Formalitäten gegebenenfalls fälligen
Zahlungen zu erleichtern, muß den Beteiligten die
Möglichkeit eingeräumt werden, auch mit garantierten
oder bestätigten internationalen Bankschecks zu bezahlen.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 18. 9. 1985, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. C 352 vom 31. 12. 1985, S. 291.⁽³⁾ ABl. Nr. C 101 vom 28. 4. 1986, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 8.

Es ist wünschenswert, daß der Kommission die auf den neuesten Stand gebrachten Angaben zur Arbeitsweise der Kontrollstellen an der Grenze oder im Innern eines Mitgliedstaates zur Verfügung gestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 83/643/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird der derzeitige Wortlaut zu Absatz 1 und die folgenden Absätze werden hinzugefügt :

„(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern an den Abgangs- und Bestimmungsorten der Güter unter von ihnen für angemessen erachteten Bedingungen die Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren, wie sie im Rahmen der Regelung für den Versand, den Verkehr und die Abfertigung von Waren zum freien Verkehr vorgesehen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die räumliche Verteilung der Zollämter, einschließlich der im Inneren ihres Gebiets gelegenen Zollämter, in einer Weise vorzunehmen, die den Erfordernissen der Wirtschaftsteilnehmer am besten entspricht.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen zur Lösung der Probleme an den gemeinsamen Grenzen die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen, die beiderseits dieser Grenzen Kontrollen und Formalitäten durchführen.

(2) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 betrifft insbesondere

- die Gestaltung der Grenzübergangsstellen,
- die Umgestaltung der Grenzstellen in nebeneinanderliegende oder kombinierte Abfertigungsanlagen, soweit dies möglich ist.

(3) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Öffnungszeiten der einzelnen Dienststellen, die beiderseits jeder Grenzübergangsstelle Kontrollen und Formalitäten vornehmen, anzugleichen. Im Falle von Schwierigkeiten bei dieser Angleichung befassen sie die Kommission, damit diese den betroffenen Mitgliedstaaten die zur Behebung der Schwierigkeiten für geeignet erachteten Lösungen vorschlagen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten schaffen Möglichkeiten für eine informelle Konzertierung auf lokaler und gegebenenfalls einzelstaatlicher Ebene zwischen den Vertretern der verschiedenen an den Kontrollen und Formalitäten beteiligten Dienststellen, der Verkehrsunternehmer, Zollagenten, Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs und Verkehrsnutzer.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

a) die Grenzübergangsstellen — sofern das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt — außer bei einem Verkehrsverbot so geöffnet sind, daß

- der Grenzübergang mit den entsprechenden Kontrollen und Formalitäten für Waren im Durchfuhrverfahren und deren Beförderungsmittel sowie für Fahrzeuge, die eine Leerfahrt vornehmen, 24 Stunden am Tag gewährleistet ist, außer wenn eine Grenzkontrolle zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten erforderlich ist ;
- die Kontrollen und Formalitäten beim Verkehr von Fahrzeugen oder von Waren, die sich nicht im Durchfuhrverfahren befinden, von Montag bis Freitag mindestens zehn Stunden durchgehend und samstags mindestens sechs Stunden durchgehend vorgenommen werden können, außer wenn es sich bei diesen Tagen um Feiertage handelt ;

b) bei mit Luftfahrzeugen beförderten Fahrzeugen und Waren die in Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Zeiten so angepaßt werden, daß sie dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, und dazu gegebenenfalls je nach Verkehrsaufkommen aufgeteilt werden ;

c) Umladungen zu einem der tatsächlichen Erfordernissen entsprechenden Zeitpunkt durchgeführt werden können, wenn die Zollstellen im Rahmen der bestehenden Regelungen die Genehmigung erteilen, diese nicht unter ihrer unmittelbaren Überwachung durchzuführen.

(2) Ergeben sich für die Veterinärdienste Probleme, die in Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und unter Buchstabe b) vorgesehenen Zeiten allgemein einzuhalten, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß ein Veterinärsachverständiger während der betreffenden Zeiten verfügbar ist, sofern der Verkehrsunternehmer mindestens zwölf Stunden zuvor eine Voranmeldung vornimmt ; diese Meldefrist kann für die Beförderung lebender Tiere bis auf achtzehn Stunden heraufgesetzt werden.

(3) Befinden sich in ein und demselben Hafengebiet oder Flughafengebiet mehrerer Grenzübergangsstellen, so können die Mitgliedstaaten für einige von ihnen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, sofern die übrigen Stellen den Waren- und Fahrzeugverkehr entsprechend Absatz 1 wirksam abfertigen können.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sehen in Ausnahmefällen unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit vor, daß die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzübergangsstellen und den Zolldienststellen im Sinne des Absatzes 1 auf besonderen, begründeten Antrag, der während der Öffnungszeiten vorzulegen ist, außerhalb der Öffnungszeiten erledigt werden können ; für die erbrachten Leistungen kann eine Vergütung verlangt werden.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wartezeiten bei den Kontrollen und Formalitäten nicht länger sind als für ihre ordnungsgemäße Durchführung notwendig. Zu diesem Zweck organisieren sie die Öffnungszeiten der Dienststellen, die die Kontrollen und Formalitäten zu erledigen haben, das zur Verfügung stehende Personal sowie die Behandlungsverfahren für Waren und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und Formalitäten so, daß die Wartezeiten bei der Verkehrsabfertigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, überall dort, wo dies technisch möglich und nach dem Verkehrsaufkommen gerechtfertigt ist, an den Grenzübergangsstellen Schnellspuren zu schaffen, die Waren im Durchfuhrverfahren und deren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeugen, die eine Leerfahrt vornehmen, vorbehalten sind.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

„Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß die am Handel zwischen Mitgliedstaaten Beteiligten die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft über Schwierigkeiten, auf die sie beim Grenzübertritt gestoßen sind, rasch unterrichten können. Die zuständigen Behörden prüfen diese Probleme; werden sie nicht gelöst, so schlägt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten Lösungen vor.

(2) Ein Mitgliedstaat kann zur Lösung von Schwierigkeiten bei Kontrollen oder Formalitäten im Sinne dieser Richtlinie Konsultationen mit einem anderen Mitgliedstaat beantragen. Führen diese Konsultationen nicht zur Lösung der Schwierigkeiten, so kann ein Mitgliedstaat die Kommission davon unterrichten, damit sie die Lösungen vorlegt, die sie zur Behebung der Schwierigkeiten für geeignet erachtet.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt :

„Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten sorgen nach Möglichkeit dafür, daß eine der anderen vertretenen Dienststellen,

vorzugsweise der Zoll, aufgrund einer ausdrücklichen Befugnisübertragung der zuständigen Behörden für diese bestimmte Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere in bezug auf die Vorlage der erforderlichen Dokumente, die Prüfung der Gültigkeit und Echtheit dieser Dokumente sowie die summarische Kontrolle der angemeldeten Waren. In diesem Falle sorgen die betreffenden Behörden dafür, daß die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.“

„Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die bei der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten gegebenenfalls zu entrichtenden Zahlungen auch mit garantierten oder bestätigten internationalen Bankschecks, die auf die Währung des Mitgliedstaats lauten, in dem die Schuld zu begleichen ist, bezahlt werden können.“

„Artikel 8a

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig auf den neuesten Stand gebrachte Angaben über die Kontrollstellen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1987 nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission den Wortlaut der Vorschriften mit, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MOORE

RICHTLINIE DES RATES
vom 16. Dezember 1986
über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

(87/54/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Halbleitererzeugnisse sind in einer Vielzahl von Industrie-
zweigen von wachsender Bedeutung. Die Halbleitertechno-
logie kann deshalb als von grundsätzlicher Bedeutung
für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft ange-
sehen werden.

Die Funktionen von Halbleitererzeugnissen hängen weit-
gehend von den Topographien von solchen Erzeugnissen
ab. Für die Entwicklung dieser Topographien müssen
umfangreiche menschliche, technische und finanzielle
Ressourcen eingesetzt werden. Topographien von solchen
Erzeugnissen lassen sich mit einem Bruchteil der Kosten
kopieren, die für ihre eigenständige Entwicklung
notwendig sind.

Topographien von Halbleitererzeugnissen sind gegen-
wärtig nicht in allen Mitgliedstaaten eindeutig durch
bestehende Gesetze geschützt, und wo ein solcher Schutz
besteht, ist er unterschiedlich ausgestaltet.

Bestimmte Unterschiede des durch die Gesetze der
Mitgliedstaaten gebotenen Rechtsschutzes für Halbleiter-
erzeugnisse wirken sich bei diesen Erzeugnissen unmit-
telbar nachteilig auf das Funktionieren des Gemeinsamen
Marktes aus ; diese Unterschiede dürften noch zunehmen,
wenn die Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften auf
diesem Gebiet erlassen.

Bestehende Unterschiede mit derartigen Wirkungen
müssen behoben, und neue Unterschiede mit negativen
Folgen für den Gemeinsamen Markt müssen verhindert
werden.

Hinsichtlich einer Ausdehnung des Schutzes auf außer-
halb der Gemeinschaft ansässige Personen sollte es den
Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, von sich aus tätig zu

werden, sofern innerhalb einer bestimmten Frist von
seiten der Gemeinschaft keine Beschlüsse ergangen sind.

Der rechtliche Rahmen der Gemeinschaft für den Schutz
der Topographien von Halbleitererzeugnissen kann
zunächst auf einige Grundsätze beschränkt werden, indem
Vorschriften darüber erlassen werden, wer und was
geschützt werden soll, welche ausschließlichen Rechte die
geschützten Personen haben, um bestimmten Hand-
lungen oder Ausnahmen von diesen Rechten zuzu-
stimmen oder sie zu verbieten, und welche Schutzdauer
vorzusehen ist.

Über sonstige Angelegenheiten kann zunächst nach
innerstaatlichem Recht entschieden werden, insbesondere,
ob die Eintragung oder Hinterlegung eine Voraussetzung
für den Schutz ist und — vorbehaltlich des Ausschlusses
von Lizenzen, die lediglich wegen Fristablaufs erteilt
werden — ob und unter welchen Bedingungen Zwangs-
lizenzen für geschützte Topographien erteilt werden
können.

Der Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen
gemäß dieser Richtlinie soll die Anwendung anderer
Formen von Schutz unberührt lassen.

Weitere Maßnahmen betreffend den Rechtsschutz der
Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemein-
schaft können erforderlichenfalls später in Betracht
gezogen werden, während die Anwendung gemeinsamer
Grundsätze in allen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richt-
linie eine dringende Notwendigkeit darstellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

KAPITEL I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet
- a) „Halbleitererzeugnis“ die endgültige Form oder die
Zwischenform eines Erzeugnisses,
 - i) das aus einem Materialteil besteht, der eine Schicht
aus halbleitendem Material enthält, und
 - ii) mit einer oder mehreren Schichten aus leitendem,
isolierendem oder ableitendem Material versehen
ist, wobei die Schichten nach einem vorab festge-
legten dreidimensionalen Muster angeordnet sind,
und
 - iii) das ausschließlich oder neben anderen Funktionen
eine elektronische Funktion übernehmen soll ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 360 vom 31. 12. 1985, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 249.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1986, S. 5.

- b) „Topographie“ eines Halbleitererzeugnisses eine Reihe in Verbindung stehender Bilder, unabhängig von der Art ihrer Fixierung oder Kodierung,
- i) die ein festgelegtes dreidimensionales Muster der Schichten darstellen, aus denen ein Halbleitererzeugnis besteht, und
 - ii) wobei die Bilder so miteinander in Verbindung stehen, daß jedes Bild das Muster oder einen Teil des Musters einer Oberfläche des Halbleitererzeugnisses in einem beliebigen Fertigungsstadium aufweist ;
- c) „Geschäftliche Verwertung“ den Verkauf, die Vermietung, das Leasing oder irgendeine andere Form des gewerblichen Vertriebs oder ein Angebot für diese Zwecke. Im Sinne von Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1, 3 und 4 beinhaltet der Begriff „geschäftliche Verwertung“ jedoch nicht eine Verwertung unter solchen Voraussetzungen der Vertraulichkeit, daß keine Verteilung an Dritte erfolgt, mit Ausnahme des Falls, in dem die Verwertung einer Topographie unter Voraussetzungen der Vertraulichkeit erfolgt, welche aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages erforderlich sind.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) zur Anpassung an die technische Entwicklung ändern.

KAPITEL 2

Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten schützen die Topographien von Halbleitererzeugnissen durch den Erlass von Rechtsvorschriften, in denen ausschließliche Rechte gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährt werden.

(2) Die Topographie eines Halbleitererzeugnisses wird unter der Voraussetzung geschützt, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers und in der Halbleiterindustrie nicht alltäglich ist. Besteht die Topographie eines Halbleitererzeugnisses aus Komponenten, die in der Halbleiterindustrie alltäglich sind, so wird sie nur insoweit geschützt, als die Kombination dieser Komponenten in ihrer Gesamtheit die vorstehend genannte Voraussetzung erfüllt.

Artikel 3

(1) Der Anspruch auf Schutz gilt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 für Personen, die die Schöpfer der Topographien von Halbleitererzeugnissen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß

- a) bei Topographien, die von ihrem Schöpfer im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses entwickelt worden sind, der Schutzanspruch für den Arbeitgeber des

Schöpfers gilt, es sei denn, daß in dem Beschäftigungsvertrag etwas anderes vorgesehen ist ;

- b) bei Topographien, die aufgrund eines anderen Vertrages als eines Beschäftigungsvertrags entwickelt worden sind, der Schutzanspruch für eine Vertragspartei gilt, von der die Topographie in Auftrag gegeben wurde, es sei denn, daß in dem Vertrag etwas anderes vorgesehen ist.
- (3) a) Im Rahmen von Absatz 1 gilt der Schutzanspruch für natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet eines Mitgliedstaates haben.
- b) Erlassen die Mitgliedstaaten Bestimmungen nach Absatz 2, so gilt der Schutzanspruch für
- i) natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet eines Mitgliedstaates haben ;
 - ii) Gesellschaften oder andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben.

(4) Soweit ein Schutzanspruch gemäß anderen Bestimmungen dieses Artikels nicht besteht, gilt der Schutzanspruch auch für die in Absatz 3 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Personen, die

- a) eine Topographie, die nicht bereits an einem anderen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden ist, zuerst in einem Mitgliedstaat geschäftlich verwertet haben und
- b) vom Verfügungsberechtigten die ausschließliche Zustimmung erhalten haben, die Topographie innerhalb der gesamten Gemeinschaft geschäftlich zu verwerten.

(5) Der Schutzanspruch gilt auch für die Rechtsnachfolger der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen.

(6) Vorbehaltlich des Absatzes 7 können die Mitgliedstaaten Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten und multilaterale Übereinkommen über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen aushandeln und schließen, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Vorschriften dieser Richtlinie, eingehalten werden.

(7) Die Mitgliedstaaten können mit Drittstaaten Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, den Schutzanspruch auf Personen auszudehnen, die nach dieser Richtlinie keinen Schutzanspruch haben. Die Mitgliedstaaten, die solche Verhandlungen aufnehmen, unterrichten hiervon die Kommission.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, den Schutz auf Personen auszudehnen, die ansonsten keinen Schutzanspruch aufgrund dieser Richtlinie haben, oder mit einem Drittstaat ein Abkommen oder eine Vereinbarung über die Ausdehnung des Schutzes zu schließen, so teilt er dies der Kommission mit. Die Kommission unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten.

Der Mitgliedstaat setzt die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Kommission aus. Gibt die Kommission jedoch innerhalb dieses Zeitraums dem Mitgliedstaat bekannt, daß sie beabsichtigt, dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, demzufolge alle Mitgliedstaaten den Schutz zugunsten der betreffenden Personen oder des betreffenden Nichtmitgliedstaates ausdehnen, so setzt der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für zwei Monate ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung aus.

Legt die Kommission vor Ablauf dieser Zwei-Monats-Frist dem Rat einen derartigen Vorschlag vor, so setzt der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausdehnung des Schutzes oder den Abschluß des Abkommens oder der Vereinbarung für einen Zeitraum von weiteren vier Monaten, gerechnet von der Vorlage des Vorschlags an, aus.

Erfolgt innerhalb der vorstehend genannten Fristen keine Bekanntgabe oder ergeht kein Vorschlag der Kommission oder kein Beschluß des Rates, so kann der Mitgliedstaat den Schutz ausdehnen oder das Abkommen oder die Vereinbarung schließen.

Über einen Vorschlag der Kommission zur Ausdehnung des Schutzes beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, und zwar unabhängig davon, ob der Vorschlag im Anschluß an die Mitteilung eines Mitgliedstaates nach den vorstehenden Unterabsätzen vorgelegt wurde.

Ein vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefaßter Beschluß hindert einen Mitgliedstaat nicht, den Schutz über die in allen Mitgliedstaaten Schutz genießenden Personen hinaus auch auf solche Personen auszudehnen, die gemäß seiner Mitteilung unter die beabsichtigte Ausdehnung, das beabsichtigte Abkommen oder die beabsichtigte Vereinbarung fallen sollten, sofern der Rat mit qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschlossen hat.

(8) Vorschläge der Kommission und Beschlüsse des Rates nach Absatz 7 werden zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die ausschließlichen Rechte nach Artikel 2 nicht entstehen oder für die Topographie eines Halbleitererzeugnisses nicht fortbestehen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der ersten geschäftlichen Verwertung der Topographie bei einer Behörde einordnungsgemäßer Antrag auf Eintragung gestellt wurde. Neben dieser Eintragung können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß Material zur Bezeichnung oder zur Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon bei einer Behörde hinterlegt wird, und zwar zusammen mit einer Erklärung über den Zeitpunkt der ersten geschäftlichen Verwertung der Topographie, sofern dieser vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das nach Absatz 1 hinterlegte Material, soweit es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt, nicht der Öffentlichkeit

zugänglich gemacht wird. Diese Bestimmung steht nicht einer Offenlegung dieses Materials auf Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle an Personen entgegen, die an einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung der ausschließlichen Rechte nach Artikel 2 beteiligt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Übertragung von Rechten an geschützten Topographien eingetragen werden muß.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die Eintragung und Hinterlegung gemäß den Absätzen 1 und 3 die Zahlung von Gebühren vorsehen, die ihre Verwaltungskosten nicht überschreiten dürfen.

(5) Bedingungen, die die Erfüllung zusätzlicher Formalitäten für die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzes vorschreiben, sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliedstaaten, die die Eintragung verlangen, sehen Rechtsbehelfe für Personen vor, die Rechtsschutz nach dieser Richtlinie genießen, wenn sie nachweisen können, daß eine andere Person die Eintragung einer Topographie ohne ihre Zustimmung beantragt oder erwirkt hat.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte umfassen das Recht, den folgenden Handlungen zuzustimmen oder sie zu verbieten:

- a) die Nachbildung einer Topographie, soweit sie nach Artikel 2 Absatz 2 geschützt ist;
- b) die geschäftliche Verwertung und die für diesen Zweck erfolgende Einfuhr einer Topographie oder eines Halbleitererzeugnisses, das unter Verwendung dieser Topographie hergestellt wurde.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat die Nachbildung einer Topographie im privaten Bereich für nichtgeschäftliche Zwecke zulassen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf die zum Zweck der Analyse, der Bewertung oder zur Ausbildungszwecken erfolgende Nachbildung der in der Topographie erhaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme oder Techniken oder der Topographie selbst.

(4) Die in Absatz 1 genannten ausschließlichen Rechte erstrecken sich nicht auf solche Handlungen in bezug auf eine Topographie, die die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllt und die aufgrund einer Analyse und Bewertung einer anderen Topographie entsprechend Absatz 3 geschaffen wurde.

(5) Das ausschließliche Recht zur Zustimmung oder zum Verbot der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Handlungen erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche vorgenommen werden, wenn die Topographie oder das Halbleitererzeugnis bereits von der zur Erteilung der Zustimmung für das Inverkehrbringen berechtigten Person selber oder mit ihrer Zustimmung in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden ist.

(6) Wer beim Kauf eines Halbleitererzeugnisses nicht gewußt hat oder keinen hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, daß das Erzeugnis durch ein von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie gewährtes ausschließliches Recht geschützt ist, wird nicht daran gehindert, das Erzeugnis geschäftlich zu verwerten.

Für Handlungen, die vorgenommen wurden, nachdem der Betreffende gewußt hat oder hinreichenden Grund zu der Annahme gehabt hat, daß das Halbleitererzeugnis in dieser Weise geschützt ist, stellen die Mitgliedstaaten jedoch sicher, daß ein Gericht auf Antrag des Rechtsinhabers nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die Zahlung einer angemessenen Vergütung festsetzen kann.

(7) Absatz 6 gilt für die Rechtsnachfolger der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Person.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten machen die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte nicht von Lizenzen abhängig, die lediglich wegen Fristablaufs automatisch kraft Gesetzes erteilt werden.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die in Artikel 2 genannten ausschließlichen Rechte zu einem der nachstehend genannten Zeitpunkte entstehen :

- a) sofern die Eintragung Voraussetzung für die Entstehung der ausschließlichen Rechte gemäß Artikel 4 ist, am frühesten der folgenden Zeitpunkte :
 - i) dem Tag der erstmaligen geschäftlichen Verwertung an einem beliebigen Ort der Welt ;
 - ii) dem Tag, an dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde ;
- b) dem Tag der erstmaligen geschäftlichen Verwertung an einem beliebigen Ort der Welt ;
- c) dem Tag der erstmaligen Fixierung oder Kodierung der Topographie.

(2) Beginnen die ausschließlichen Rechte nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstabe a) oder b), so sehen die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vor ihrer Entstehung Rechtsbehelfe für Personen vor, die Rechtsschutz nach dieser Richtlinie genießen, wenn sie nachweisen können, daß eine andere Person eine Topographie arglistig nachgebildet oder geschäftlich verwertet oder zu diesem Zweck eingeführt hat. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der gemäß Artikel 2 gewährten ausschließlichen Rechte.

(3) Die ausschließlichen Rechte enden zehn Jahre nach dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde oder, sofern die Entstehung oder der Fortbestand der ausschließlichen Rechte von einer Eintragung abhängig ist, zehn Jahre nach dem frühesten der folgenden Zeitpunkte :

- a) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Topographie erstmals an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet wurde, oder

- b) dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem die Eintragung ordnungsgemäß beantragt wurde.

(4) Ist eine Topographie innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach ihrer erstmaligen Fixierung oder Kodierung nicht an einem beliebigen Ort der Welt geschäftlich verwertet worden, so erlöschen alle nach Absatz 1 bestehenden ausschließlichen Rechte, und es können keine solchen Rechte mehr entstehen, es sei denn, die Eintragung ist in den Mitgliedstaaten, in denen sie Bedingung für die Entstehung oder den Fortbestand ausschließlicher Rechte ist, innerhalb dieses Zeitraums ordnungsgemäß beantragt worden.

Artikel 8

Der Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen nach Artikel 2 gilt nicht für die in der Topographie enthaltenen Konzepte, Verfahren, Systeme, Techniken oder kodierte Informationen, sondern nur für die Topographie als solche.

Artikel 9

Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, daß die unter Verwendung geschützter Topographien hergestellten Halbleitererzeugnisse eine besondere Kennzeichnung tragen können, so ist der Buchstabe T in einer der folgenden Formen zu verwenden : T, „T“, [T], $\text{\textcircled{T}}$, T* oder $\text{\textcircled{T}}$.

KAPITEL 3

Fortgeltung anderer Rechtsvorschriften

Artikel 10

(1) Diese Richtlinie läßt die Rechtsvorschriften über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht unberührt.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet

- a) der Rechte, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen gewährt werden, einschließlich der Rechtsvorschriften, die derartige Rechte auf Staatsangehörige oder Gebietsansässige des betreffenden Mitgliedstaats ausdehnen,
- b) der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zur Regelung des Urheberrechts, durch welche die mittels zweidimensionalem Kopieren erfolgende Nachbildung von Zeichnungen oder sonstigen künstlerischen Darstellungen von Topographien eingeschränkt wird.

(3) Der aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften gewährte Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, die vor Inkrafttreten der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, spätestens jedoch zu dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt fixiert oder kodiert wurden, wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

KAPITEL 4

Schlußbestimmungen

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 7. November 1987 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

RICHTLINIE DES RATES**vom 18. Dezember 1986****zur vierten Änderung der Richtlinie 70/357/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit antioxidierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

(87/55/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Richtlinie 70/357/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/962/EWG ⁽²⁾, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1986 in ihrem Gebiet die Verwendung von Calcium-di-Natrium-Äthylendiamin-Tetraacetat in Lebensmitteln zulassen.

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie unterbreitet.

Es hat sich inzwischen als notwendig erwiesen, die Geltungsdauer der Regelung nach Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Verwendung des betreffenden Stoffes zulassen können, vorübergehend zu verlängern.

Diese Maßnahme zieht keine Änderung der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nach sich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 70/357/EWG wird das Datum des 31. Dezember 1986 durch den 31. Dezember 1988 ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. JOPLING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 22.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern

(87/56/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Richtlinie 78/1015/EWG⁽⁴⁾ sind Grenzwerte für den Geräuschpegel von Krafträdern festgelegt. Nach Artikel 8 der Richtlinie beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Herabsetzung der zulässigen Grenzwerte für den Geräuschpegel nach Anhang I.

Beim Erlaß der Richtlinie 78/1015/EWG wurde der Akzent auf die Tatsache gelegt, daß sie einen Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Umwelt darstellt; die technische Entwicklung geräuschärmerer Krafträder sollte weiter gefördert werden, die damals festgelegten Grenzwerte mußten vor 1985 insbesondere für die leistungsstärkeren Krafträder auf etwa 80 dB (A) herabgesetzt werden; bei den festzusetzenden Geräuschpegeln mußten die technischen Mittel, die zu dieser Zeit eingesetzt werden konnten, berücksichtigt werden.

Der Schutz der Bevölkerung in Stadtgebieten gegen Lärmbelastigungen erfordert geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Geräuschpegels der Krafträder. Eine solche Verminderung muß durch den in der Konstruktion dieser Fahrzeugtypen bereits erzielten oder noch herbeizuführenden technischen Fortschritt ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck ist die Richtlinie 78/1015/EWG so zu ändern, daß das Meßverfahren für den tatsächlichen Einsatz der Krafträder im Stadtverkehr repräsentativer ist und die Zahl der Kraftradklassen vermindert wird; hierbei ist der unterschiedlichen Methodologie Rechnung zu tragen und die unterschiedliche Behandlung möglichst zu vereinheitlichen. Die Festlegung der Grenzwerte des Geräuschpegels für jede dieser neuen Kraftradklassen stellt eine tatsächliche Verminderung des gegenwärtigen Geräuschpegels dieser Fahrzeugtypen dar. Diese Verminderungen sollten in zwei Stufen vorgenommen werden,

damit die Hersteller über genügend Zeit zur Verbesserung ihrer Erzeugnisse verfügen.

Diese Verminderungen bilden einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Umweltsituation —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 78/1015/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab 1. Oktober 1988

- wenden die Mitgliedstaaten, in denen für Krafträder oder bestimmte Klassen von Krafträdern eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung erforderlich ist, auf Verlangen des Herstellers oder seines Beauftragten die harmonisierten technischen Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG anstelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften als Grundlage für eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung an;
- dürfen die Mitgliedstaaten, in denen für Krafträder oder bestimmte Klassen von Krafträdern keine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung erforderlich ist, nicht aus dem Grunde, daß die harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG anstelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften eingehalten worden sind, die Zulassung verweigern oder den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung dieser Krafträder verbieten.

(2) Von den Zeitpunkten an, die in Anhang I in der Tabelle der Nummer 2.1.1 für die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für die drei Kraftradklassen festgesetzt sind,

- dürfen die Mitgliedstaaten die in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/1015/EWG bezeichnete Bescheinigung für einen Kraftradtyp, dessen Geräuschpegel und Auspuffanlage den Vorschriften der genannten Richtlinie nicht entsprechen, nicht mehr ausstellen;
- können die Mitgliedstaaten die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftradtyp verweigern, dessen Geräuschpegel und Auspuffanlage den Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG nicht entspricht.

(3) Zwei Jahre nach den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkten können die Mitgliedstaaten die erste Inbetriebnahme neuer Krafträder verbieten, deren Geräuschpegel und Auspuffanlage den Vorschriften der Richtlinie 78/1015/EWG nicht entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 2. 10. 1984, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1985, S. 142.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1985, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1978, S. 21.

Die Frist beträgt bei neuen Krafträdern der Klasse 2 für die Einhaltung des während der ersten Stufe geltenden Grenzwertes jedoch nur ein Jahr.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Oktober 1988 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Oktober 1988 an.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING

ANHANG

ÄNDERUNG DES ANHANGS I DER RICHTLINIE 78/1015/EWG

Die Nummern 2.1.1, 2.1.4.3.1 und 2.1.4.3.2 erhalten folgende Fassung :

„2.1.1. *Kraftradklassen* ; Grenzwerte für den Geräuschpegel und Zeitpunkte ihres Inkrafttretens

2.1.1.1. Die Kraftradklassen, die Grenzwerte für den Geräuschpegel, gemessen nach den Bedingungen der Nummern 2.1.2 bis 2.1.5, und die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Grenzwerte sind in nachstehender Tabelle festgelegt :

Kraftradklassen nach Hubraum (in cm ³)	Grenzwerte für den Geräuschpegel in dB(A) und Zeitpunkte des Inkrafttretens für die Betriebserlaubnis für einen Kraftradtyp			
	1. Stufe Grenzwerte in dB(A)	Zeitpunkt des Inkrafttretens für die nationale Betriebserlaubnis	2. Stufe Grenzwerte in dB(A)	Zeitpunkt des Inkrafttretens für die nationale Betriebserlaubnis
1. ≤ 80	77	1. Oktober 1988	75	1. Oktober 1993
2. > 80 ≤ 175	79	1. Oktober 1989	77	31. Dezember 1994
3. > 175	82	1. Oktober 1988	80	1. Oktober 1993

2.1.1.2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grenzwertes für den Geräuschpegel bei Krafträdern der Klasse 2 für die zweite Stufe kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ende 1994 geändert werden.“

„2.1.4.3.1. Krafträder mit hand- oder fußgeschaltetem Getriebe

2.1.4.3.1.1. Geschwindigkeit des Heranfahrens

Das Kraftrad ist mit gleichförmiger Geschwindigkeit, die

- entweder 50 km/h betragen muß oder
- einer Motordrehzahl von 75 % des unter 2.4 von Anhang II festgelegten Wertes entsprechen muß,

an die Linie AA' heranzufahren ; zu wählen ist jeweils die kleinere der beiden Geschwindigkeiten.

2.1.4.3.1.2. Wahl des Ganges

2.1.4.3.1.2.1. Krafträder mit einem Getriebe mit 4 oder weniger Gängen werden unabhängig von ihrem Hubraum im zweiten Gang geprüft.

2.1.4.3.1.2.2. Krafträder mit einem Hubraum von höchstens 175 cm³ und einem Getriebe mit 5 oder mehr Gängen werden ausschließlich im dritten Gang geprüft.

2.1.4.3.1.2.3. Krafträder mit einem Motor mit einem Hubraum von mehr als 175 cm³ und einem Getriebe mit 5 oder mehr Gängen werden im zweiten und im dritten Gang geprüft. Als Ergebnis gilt der Mittelwert beider Prüfungen.

2.1.4.3.1.2.4. Falls die Drehzahl beim Heranfahrens an die Linie am Ende der Teststrecke während der Prüfung im zweiten Gang (siehe 2.1.4.3.1.2.1 und 2.1.4.3.1.2.3) 110 % des unter 2.4 von Anhang II festgelegten Wertes übersteigt, wird der Versuch im dritten Gang durchgeführt ; als Prüfungsergebnis gilt allein der dabei festgestellte Geräuschpegel.“

„2.1.4.3.2. Krafträder mit automatischem Getriebe

2.1.4.3.2.1. Krafträder ohne manuelle Wähleinrichtung

2.1.4.3.2.1.1. Geschwindigkeit des Heranfahrens

Das Kraftrad nähert sich der Linie AA' mit verschiedenen gleichförmigen Geschwindigkeiten von 30, 40 und 50 km/h oder 75 % der Höchstgeschwindigkeit auf der Straße, wenn dieser Wert niedriger ist. Es wird die Bedingung gewählt, bei der der Geräuschpegel am höchsten ist.

2.1.4.3.2.2. Krafträder mit manueller Wähleinrichtung mit x Stellungen für Vorwärtsfahrt**2.1.4.3.2.2.1. Geschwindigkeit des Heranfahrens**

Das Kraftrad nähert sich der Linie AA' mit einer gleichförmigen Geschwindigkeit

- von weniger als 50 km/h bei einer Motordrehzahl von 75 % des in 2.4 von Anhang II festgelegten Wertes oder
- von 50 km/h bei einer Motordrehzahl von weniger als 75 % des in 2.4 von Anhang II festgelegten Wertes.

Erfolgt während der Prüfung bei gleichförmiger Geschwindigkeit von 50 km/h eine Rückschaltung in den ersten Gang, so kann die Heranfahrtschwindigkeit des Kraftrades auf höchstens 60 km/h erhöht werden, um das Herabschalten zu vermeiden.

2.1.4.3.2.2.2. Stellung der Wähleinrichtung

Bei Krafträdern mit manueller Wähleinrichtung mit x Stellungen für Vorwärtsfahrt ist die Prüfung mit der Wähleinrichtung in der höchsten Stellung durchzuführen; die wahlfreie Herabschaltvorrichtung (z. B. der „Kickdown“) ist nicht zu verwenden. Erfolgt nach der Linie AA' eine automatische Herabschaltung, so ist die Prüfung zu wiederholen, wobei die höchste Stellung -1 und erforderlichenfalls die höchste Stellung -2 verwendet wird, um die höchste Stellung der Wähleinrichtung zu finden, bei der die Prüfung ohne automatisches Herabschalten (ohne Verwendung des „Kickdown“) durchgeführt werden kann.“

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über den Abschluß des Änderungsprotokolls zu dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

(87/57/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des am 4. Juni 1974 in Paris unterzeichneten und am 6. Mai 1978 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus⁽²⁾ sowie des am 14. November 1979 in Genf unterzeichneten und am 16. März 1983 in Kraft getretenen Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung⁽³⁾.

Zum Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus wurde am 26. März 1986 ein Änderungsprotokoll zur Einbeziehung der Belastung des Meeres durch atmosphärischen Stoffeintrag auf einer diplomatischen Konferenz, an der die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, einschließlich der Gemeinschaft und neun Mitgliedstaaten, teilnahmen, ausgehandelt und angenommen. Dieses Protokoll ist im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet worden.

Es ist notwendig, daß die Gemeinschaft das Protokoll
genehmigt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt für die Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Französischen Republik gemäß Artikel VI Absatz 5 des Protokolls.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. SHAW

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11.

PROTOCOLE D'AMENDEMENT

de la convention pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique

LES PARTIES CONTRACTANTES à la convention pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique, faite à Paris le 4 juin 1974 (ci-après dénommée « convention »);

RAPPELANT l'article 1^{er} de la convention par lequel les parties contractantes s'engagent à prendre toutes les mesures possibles pour éviter la pollution de la mer;

RECONNAISSANT que la convention ne contient aucune disposition sur la prévention de la pollution transatmosphérique de la zone maritime;

DÉSIREUSES d'étendre la partie de la convention à ladite pollution,

SONT CONVENUS DES DISPOSITIONS CI-APRÈS :

Article premier

La clause ci-après est insérée après l'alinéa iii) point c) de l'article 3 de la convention :

- « iv) par les émissions dans l'atmosphère, que celles-ci soient d'origine terrestre ou provenant de structures artificielles, telles que définies à l'alinéa iii) ci-avant ».

Article II

La première phrase du paragraphe 3 de l'article 4 est amendée par l'insertion des mots « et émissions dans l'atmosphère » après les mots « rejets dans les cours d'eau ».

Article III

La clause ci-après est insérée au début de l'article 16 point d) de la convention :

- « d'examiner la faisabilité et, le cas échéant, ».

Article IV

1. Le présent protocole est ouvert à Paris, à partir du 26 mars 1986 et jusqu'au 30 juin 1986, à la signature des États parties à la convention à la date d'ouverture à la signature du présent protocole, ainsi qu'à la signature de la Communauté économique européenne.

2. Le présent protocole est soumis à ratification, acceptation ou approbation.

Article V

Après le 30 juin 1986, le présent protocole sera ouvert à l'adhésion des États visés à l'article 24 de la convention ainsi qu'à l'adhésion de la Communauté économique européenne.

Article VI

1. Le présent protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois après la date à laquelle la dernière des parties contractantes visées à l'article IV du présent protocole aura déposé son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour tout autre État devenant partie au présent protocole après son entrée en vigueur, le présent protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois après la date à laquelle ledit État aura déposé son instrument d'adhésion.

3. Tout État devenant partie contractante au présent protocole, sans être partie contractante à la convention, sera considéré, à la date d'entrée en vigueur du présent protocole pour ledit État, comme partie contractante à la convention, telle qu'amendée par le présent protocole.

4. Tout État devenant partie contractante à la convention après l'entrée en vigueur du présent protocole, sera considéré comme partie contractante à la convention, telle qu'amendée par le présent protocole.

5. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés auprès du gouvernement de la République française.

Article VII

Le gouvernement dépositaire avisera les parties contractantes et les États visés à l'article 22 de la convention des signatures du présent protocole, des dépôts des instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ce conformément aux articles IV, V et VI, ainsi que la date d'entrée en vigueur du présent protocole.

Article VIII

L'original du présent protocole, dont les textes français et anglais font également foi, sera déposé auprès du gouvernement de la République française.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé le présent protocole.

Fait à Paris, le 26 mars 1986.

PROTOCOL

amending the Convention for the prevention of marine pollution from land-based sources

THE CONTRACTING PARTIES to the Convention for the prevention of marine pollution from land-based sources, done at Paris on 4 June 1974 (hereinafter referred to as 'the Convention');

RECALLING Article 1 of the Convention, in which the Contracting Parties pledge themselves to take all possible steps to prevent pollution of the sea;

RECOGNIZING that the Convention does not contain provisions referring to the prevention of pollution of the maritime area through the atmosphere;

DESIRING to extend the scope of the Convention to such pollution;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article I

The following is inserted in Article 3 of the Convention after iii. of subparagraph c:

- iv. by emissions into the atmosphere from land or from man-made structures as defined in subparagraph iii. above'.

Article II

The first sentence of Article 4, paragraph 3, is amended by inserting 'and emissions into the atmosphere', after 'discharges into watercourses'.

Article III

The following is inserted at the beginning of Article 16 d of the Convention:

- 'to examine the feasibility of and, as appropriate.'

Article IV

1. This Protocol shall be open for signature at Paris from 26 March 1986 until 30 June 1986 by the States which are parties to the Convention on the date of the opening for signature of this Protocol, and by the European Economic Community.

2. This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval.

Article V

After 30 June 1986 this Protocol shall be open for accession by any State referred to in Article 24 of the Convention and by the European Economic Community.

Article VI

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the second month following the date on which the last

of the contracting parties referred to in Article IV of this Protocol has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For any other State becoming party to this Protocol after its entry into force, this Protocol shall enter into force on the first day of the second month following the date on which that State has deposited its instrument of accession.

3. Any State which becomes a contracting party to this Protocol without being a contracting party to the Convention shall be considered as a contracting party to the Convention as amended by this Protocol as of the date of entry into force of this Protocol for that State.

4. Any State which becomes a contracting party to the Convention after the entry into force of this Protocol shall be considered as a contracting party to the Convention as amended by this Protocol.

5. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Government of the French Republic.

Article VII

The Depository Government shall inform the Contracting Parties and those States referred to in Article 22 of the Convention of signature of this Protocol, of the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession, made pursuant to Articles IV, V and VI, and of the date of entry into force of this Protocol.

Article VIII

The original of this Protocol, of which the English and French texts shall be equally authentic, shall be deposited with the Government of the French Republic.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized by their respective Governments, have signed this Protocol.

Done in Paris, this 26 March 1986.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder

(87/58/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/391/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽⁵⁾, wurden
Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucel-
lose, Tuberkulose und Leukose der Rinder eingeführt.
Angesichts der erzielten Ergebnisse und des zufriedenstel-
lenden Verlaufs der von den Mitgliedstaaten vorgelegten
Programme hat der Rat mit der Richtlinie 82/400/
EWG ⁽⁶⁾ eine ergänzende Maßnahme der Gemeinschaft
zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der
Rinder eingeführt.

Mit der Richtlinie 78/52/EWG ⁽⁷⁾ hat der Rat die gemein-
schaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur
beschleunigten Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und
der enzootischen Leukose der Rinder festgelegt.

Angesichts der im Rahmen der genannten Richtlinie
erzielten Ergebnisse und der befriedigenden Fortschritte
bei der Durchführung der von den Mitgliedstaaten bisher
vorgelegten Programme ist es insbesondere erforderlich,
ähnliche Vorkehrungen für die Viehbestände Spaniens
und Portugals zu treffen, damit diese in bezug auf Brucel-
lose und Tuberkulose denselben Normen entsprechen.

In begrenzten Gebieten bestimmter weiterer Mitglied-
staaten müssen die gesamten Rinderbestände regelmäßig
auf Brucellose und Tuberkulose untersucht werden.

Einige Mitgliedstaaten müssen noch Pläne für die
beschleunigte Tilgung der enzootischen Rinderleukose
vorlegen.

Die endgültige Tilgung dieser Seuchen ist eine unerläß-
liche Voraussetzung für die Errichtung eines auch den
Handel mit Rindern umfassenden Binnenmarktes sowie
für die Erhöhung der Zuchtkapazitäten und somit für die
Verbesserung des Lebensstandards der auf diesem Sektor
tätigen Personen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, jedem in
Betracht kommenden Mitgliedstaat eine weitere Frist von
drei Jahren einzuräumen.

Es ist angebracht, daß sich die Gemeinschaft an der
Finanzierung dieser Aktion beteiligt.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne müssen
den gemeinschaftlichen Kriterien und Zielen
entsprechen; sie sind deshalb nach einem Gemein-
schaftsverfahren zu genehmigen und ihre Durchführung
muß regelmäßig an Ort und Stelle kontrolliert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine ergänzende Maßnahme der Gemeinschaft
zur völligen Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und
Leukose der Rinder eingeführt.

Artikel 2

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische
Republik erstellen Pläne zur Tilgung gemäß den Artikeln
2 und 3 der Richtlinie 77/391/EWG, die den Kriterien
der Richtlinie 78/52/EWG entsprechen.

(2) Soweit erforderlich, erstellen die übrigen Mitglied-
staaten neue Pläne zur beschleunigten Tilgung der Tuber-
kulose und Brucellose der Rinder.

Diese Pläne werden der Kommission spätestens drei
Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mitgeteilt.

(3) Soweit erforderlich, erstellen die Mitgliedstaaten
Pläne zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose gemäß
Artikel 4 der Richtlinie 77/391/EWG.

Diese Pläne werden der Kommission spätestens neun
Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 292 vom 18. 11. 1986, S. 2.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Dezember 1986 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1986 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.

Artikel 3

- (1) Nach Prüfung der vorgeschlagenen Pläne und etwaigen Änderungen genehmigt die Kommission sie nach dem Verfahren des Artikels 10.
- (2) Der Fondsausschuß wird zu den finanziellen Aspekten gehört.
- (3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die neuen Pläne zur beschleunigten Tilgung zu den von der Kommission in ihrer in Absatz 1 genannten Genehmigungsentscheidung festgesetzten Terminen durchzuführen.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen.
- (2) Für die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Maßnahmen aufgrund der gemäß Artikel 3 genehmigten neuen Pläne zur beschleunigten Tilgung werden innerhalb der in Artikel 5 und 6 festgesetzten Grenzen Zuschüsse gewährt.

Artikel 5

- (1) Die Gemeinschaft gewährt jedem Mitgliedstaat Zuschüsse für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, den die Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 1 festlegt.
- (2) Der Betrag zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft im Kapitel der Ausgaben für die Landwirtschaft wird für die in Absatz 1 festgelegte Dauer auf 31,7 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 6

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Zuschüsse als Ausgleich für Schlachtungen wegen :
 - Brucellose bei Tieren aus Beständen, die niemals den Status B₃ und B₄ nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 78/52/EWG hatten ;
 - Tuberkulose bei Tieren aus Beständen, die niemals den Status T₃ nach der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 78/52/EWG hatten ;
 - enzootischer Rinderleukose bei Tieren aus Beständen, die niemals den Status „frei von enzootischer Rinderleukose“ nach der Definition des betreffenden Mitgliedstaates hatten.
- (2) Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten 72,50 ECU für jede Kuh und 36,25 ECU für jedes andere Rind, die im Zuge der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen unter Beachtung der besonderen

technischen Bestimmungen des Kapitels I der Richtlinie 77/391/EWG geschlachtet worden sind.

Artikel 7

- (1) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ gilt für die Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftliche Finanzierung dieser Maßnahme.
- (2) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf Schlachtungen, die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Jahres vorgenommen wurden, und sind vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorzulegen.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates vom 24. Januar 1978 über die Umrechnungskurse in der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾ und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten entsprechend.

Artikel 9

- (1) Die tierärztliche Kontrolle der Durchführung der neuen Pläne zur beschleunigten Tilgung wird gemäß Artikel 10 der Richtlinie 77/391/EWG durchgeführt.
- (2) Nach Abschluß aller neuen Pläne zur beschleunigten Tilgung legt die Kommission dem Rat einen Gesamtbericht über die Ergebnisse vor, dem sie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Weiterführung der Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorbeugemaßnahmen beifügt.

Artikel 10

- (1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Veterinärausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates befaßt.
- (2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 der Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.

(4) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die

vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 der Kommission vom 21. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 22. Januar 1987)

Seite 8, Artikel 1 Absatz 1, Buchstabe b), dritte Zeile :

anstatt: „75 000 Tonnen“,

muß es heißen: „100 000 Tonnen“.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE ENTWICKLUNG

JAHR 1985

Brüssel — Luxemburg / April 1986

Anlage zum „neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“ nach Artikel 122 des EWG-Vertrages

Der von der Kommission alljährlich veröffentlichte Sozialbericht bringt in großen Zügen einen Überblick über die sozialen Ereignisse des vergangenen Jahres in Europa.

Die allgemeine politische Einleitung schildert die hauptsächlichsten sozialpolitischen Tätigkeiten der Gemeinschaft während des Jahres 1985 und gibt einen Ausblick auf die nähere Zukunft.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung,
- B. Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1984,
- C. Statistischer Anhang.

232 S.

CB-46-86-565-DE-C

ISBN 92-825-6401-0

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, Portugiesisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne Mwst.):

BFR 800

DM 39,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300 DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg